

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Eichwalde 2000“ und hat seinen Sitz in Eichwalde. Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt die Nummer: VR 4314P. Der Vereinsname ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den gesundheits-, rehabilitations-, und allgemeinen Sport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern, Breitensportliche Aktivitäten zu ermöglichen und zu fördern und das europäische Bewusstsein mitzuprägen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (2) Er fördert insbesondere die Jugendarbeit in Verbindung mit dem Sport.
- (3) Er ist politisch neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b. Durchführung von Training und Wettkampf unter Anleitung der Trainer.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person kann durch Korporativvertrag, der von Satzungen und Ordnungen abweichen, jedoch keine Abweichungen von grundlegenden Vereinszwecken bestimmen darf, geregelt werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern und juristischen Personen.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber am Vereinsleben teilnehmen und im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Juristische Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und brauchen nicht extra benannt werden.
- (8) Jede natürliche Person kann sich als Gast über die Ziele und Methoden des Vereins informieren. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von vier Wochen festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins und die Sportgeräte unter Beachtung der entsprechenden Ordnung zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Auslagen werden nur bei vorheriger Genehmigung der entsprechenden Auslagen durch den Vorstand erstattet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Lehnt der Abteilungsleiter die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei sind feste Kündigungstermine zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu berücksichtigen

- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsraten im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d. bei postalischer Nichterreichbarkeit,
 - e. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - f. aus sonstigem schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Grund.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen Ausschlüsse die aus Entscheidungen gemäß §5 a – d resultieren ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Entscheidungen nach §5 e – f sind nicht widerrufbar.
- (7) Wird der Ausschließungsgrund vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können durch den Vorstand Umlagen erhoben werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Ansatzhöhe des Beitrags ist der Differenzbetrag bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung zur Regelung dieser Bestimmungen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Beiräte des Vereins sind:
 1. Kassenprüfung
 2. Jugendbeirat

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne i.S.d. § 26 BGB sind
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister

Sie sind für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und allein vertretungsberechtigt.

- (2) Den erweiterten Vorstand bilden
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Geschäftsführer
 - e. der Sportkoordinator
 - f. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - g. die Vertretungsberechtigten juristischer Personen.

Der Ehrenpräsident erhält die Möglichkeit in beratender Funktion an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.

- (3) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Beratungen zusammen. Die Beratungen und Beschlussfassungen vollstrecken sich über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinaus. Er ist beschlussfähig wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach §8(1) und mindestens drei Vorstandsmitglieder nach §8(2) a - g anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident, bei Abwesenheit beider der Schatzmeister.

- (4) Der Geschäftsführer nach §8(2) d erhält bis auf Widerruf eine Handlungsvollmacht nach § 30 BGB. Diese gilt erstmalig mit Wahl durch die Mitgliederversammlung als erteilt. Der Widerruf ist mit einfacher Mehrheit vom Vorstand auszusprechen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich im Wege der Kooption zu erweitern.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand führt ein Beschlussbuch.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (9) Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins i.S.d. §3 dieser Satzung sein.
- (10) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu informieren. Die Ladung erfolgt durch Aushänge an den Trainingsorten mit entsprechender Tagesordnung. Schriftliche Einladungen erfolgen nur bei Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern und juristischen Personen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Zustimmung zum Haushaltsplan,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Zustimmung zu der erlassenen Vereinsordnungen, Festsetzung der Nutzungsgebühr für Gäste,
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung wird durch Wahl bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
- (6) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beiräte

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder in den Jugendbeirat für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Diesem obliegt die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen im Sportverein. Er koordiniert die Zusammenarbeit des Vereins mit der Brandenburgischen Sportjugend, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendclubs und anderen Gremien der Kinder- und Jugendsportarbeit. Er verfasst einen Bericht über seine Arbeit und legt diesen in der Mitgliederversammlung vor und gibt Anregungen zur Verbesserung der Kinder – und Jugendsportarbeit des Vereins.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Es ist ein Beschlussbuch zu führen und beim Geschäftsführer auf Antrag einzusehen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Satzungsänderung, von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahme und Mitteln des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident, i.S.d. §8(1) dieser Satzung, sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingezahlten Sacheinlagen übersteigt, an den für den Verein zuständigen Kreissportbund mit ausschließlicher Verwendung für Kinder- und Jugendsport.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 30.04.2010 beschlossen. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.